

Lieferantenrahmenvertrag

über die Abwicklung der Belieferung von Letztverbrauchern des Lieferanten mit elektrischer Energie im örtlichen Verteilernetz des Netzbetreibers und für den Netzzugang durch den Lieferanten

zwischen

den **Stadtwerken**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

(Name)	(Straße)	(PLZ)	(Ort)	(vertreten durch)
				(nachfolgend Lieferant genannt)

1. Vertragsgegenstand und -grundlagen

1.1 Der Betreiber (nachfolgend Netzbetreiber) des örtlichen Verteilernetzes (nachfolgend Verteilernetz) wickelt auf der Grundlage dieses Lieferantenrahmenvertrages (nachfolgend Vertrag) für den Lieferanten die Lieferung von elektrischer Energie an dessen in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers ab und erbringt hiermit zusammenhängende Dienstleistungen. Als Letztverbraucher oder Kunde im Sinne dieses Vertrages gilt die jeweilige Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die vom Lieferanten über das Verteilernetz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch des betreffenden Anschlussnutzers beliefert wird.

1.2 Der Netzbetreiber schließt, sofern diese Verträge noch nicht bereits bestehen, mit den einzelnen Letztverbrauchern jeweils einen Anschlussnutzungsvertrag für die Entnahmestelle des Kunden im Verteilernetz des Netzbetreibers (**Anlage 1**), der die Nutzung des Netzanschlusses regelt sowie einen Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer mit ausreichender Anschlusskapazität, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Netzanschluss bestimmt. Erforderliche Neuabschlüsse nach Satz 1 werden vom Netzbetreiber veranlasst. Besitzt der Lieferant eine Vollmacht des Letztverbrauchers, kann er diesen im Umfang der Vollmacht bei Abschluss des Anschlussnutzungsvertrages vertreten. Diese Verträge sind Grundlage und Voraussetzung für die Abwicklung dieses Vertrages und den Netzzugang sowie die -nutzung durch den Lieferanten.

1.3 Es bestehen zwei Alternativen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung:

1.3.1 Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten:

Liegt zwischen dem Lieferanten und seinem in diesen Vertrag einbezogenen Letztverbraucher ein integrierter Stromliefervertrag zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie durch den Lieferanten vor (Lieferung elektrischer Energie plus Netzzugang durch den Lieferanten = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung, d. h., der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages sein Verteilernetz zur Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen zur Verfügung. Der Netzzugang und die Netznutzung des Lieferanten wird in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages für die betreffende Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher abhängig gemacht. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber das anfallende Netzentgelt.

1.3.2 Netzzugang und –nutzung durch den Letztverbraucher:

Liegt zwischen dem Lieferanten und seinem Letztverbraucher ein reiner Stromliefervertrag zur Belieferung einer Entnahmestelle des Kunden im Verteilernetz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie durch den Lieferanten vor (nur Lieferung elektrischer Energie ohne Netzzugang durch den Lieferanten), bedarf es zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber. Diese Letztverbraucher sind in den **Anlagen 3**

und 4 gesondert gekennzeichnet und zahlen selbst und unmittelbar das Netzentgelt an den Netzbetreiber.

- 1.4 Der Anspruch auf Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers nach Ziffer 1.3 setzt voraus, dass der Bilanzkreis in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist und wird begrenzt durch die Kapazität des Verteilernetzes des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang zu verweigern, wenn er schriftlich dem den Netzzugang Begehrenden nachweist und begründet, dass ihm, dem Netzbetreiber, die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.
- 1.5 Der Netzbetreiber wird durch den vorliegenden Vertrag – vorbehaltlich § 14 und 17 StromNZV - nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung seines Verteilernetzes vorzunehmen.
- 1.6 Der Zugang zum Verteilernetzes des Netzbetreibers für die Einspeisung von an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z. B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand des Vertrages. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Netz- und dem Anlagenbetreiber.
- 1.7 Der Lieferant versichert für den Fall, dass er auf der Grundlage dieses Vertrages Haushaltskunden versorgt, er die hierfür notwendige Anzeige an die Regulierungsbehörde gemacht hat und diese im Internet veröffentlicht wurde. Er wird dies dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen schriftlich nachweisen.

2. Lastgangzählung oder Lastprofilverfahren

- 2.1 Für die Abwicklung der Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage dieses Vertrages an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die

über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

- 2.2 Bei Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen, erfolgt die Netznutzung auf der Basis einer fortlaufend registrierenden 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung).

3. **Belieferung von Entnahmestellen auf der Grundlage von Lastprofilen**

- 3.1 Der Lieferant deckt den prognostizierten Bedarf seiner in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.1 auf der Basis von Lastprofilen ab. Dabei gibt der Netzbetreiber vor, ob die Lastprofile nach dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren definiert werden. Er ist berechtigt, das Verfahren, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, zu ändern und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen.

- 3.2 Bei Abschluss des Vertrages gilt das **Analytisches Verfahren**

Der Netzbetreiber definiert die Lastprofile nach dem analytischen Verfahren. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus der "Regelung des Netzbetreibers zur Belieferung von Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen" (**Anlage 2**).

- 3.3 Der Netzbetreiber ordnet der einzelnen, vom Lieferanten belieferten Entnahmestelle ein Lastprofil zu und teilt diese Zuordnung sowie die Prognose über den Jahresverbrauch der betreffenden Entnahmestelle dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung des Lieferbeginns für die einzelne Entnahmestelle gemäß Ziffer 5.4 mit. Der Netzbetreiber kann die Profizuordnung ändern, wenn neue Erkenntnisse oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderung des Lastprofils wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber spätestens 1 Monat vor Beginn des nächsten Liefermonats mitgeteilt.

Die Verbrauchsprognose basiert i.d.R. auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

- 3.4 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei der Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Lastgangzählung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstiger Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 3.5 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Differenzmenge in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- oder Jahresminderungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nach dem Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres und dem Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

Der Netzbetreiber berechnet für die Lastprofile auf der Grundlage der von der European Energy Exchange AG, Leipzig (EEX) veröffentlichten Marktpreise (Stundenkontrakte des Spotmarktes) einen einheitlichen Preis für jeden Monat, die dann die Abrechnungsgrundlage für die Mehr- und Minderungen eines Jahres bilden.

4. Einbeziehung von Entnahmestellen

- 4.1 Eine Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird in diesen Vertrag einbezogen, wenn die in den Ziffern 4.2, 4.3 sowie 5.1 bis 5.3 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Netzbetreiber dem Lieferanten die Einbeziehung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.4 bestätigt hat.
- 4.2 Die Einbeziehung von Entnahmestellen in diesen Vertrag setzt voraus, dass
- a) ein Anschlussnutzungsvertrag gemäß **Anlage 1** zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher für die Entnahmestelle besteht,
 - b) ein Netznutzungsvertrag für die Entnahmestelle mit dem Lieferanten gemäß Ziffer 6 dieses Vertrages oder mit dem Letztverbraucher besteht,

- c) wenn der Letztverbraucher, dem die Entnahmestelle zuzuordnen ist, nicht Anschlussnehmer ist, ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht, der eine dem Anschlussnutzungsvertrag entsprechende Nutzung des Netzanschlusses ermöglicht,
- d) der Anschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, und
- e) ein Stromliefervertrag zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferant für die betreffende Entnahmestelle ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis besteht, der entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an dieser Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf der Entnahmestelle vollständig abdeckt (offener Stromliefervertrag).

Für die Verträge nach lit. a) bis lit. c) gelten Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Schließt der Lieferant den Vertrag nach lit. a) im Namen und in Vollmacht eines Letztverbrauchers ab, so erfolgt der Vertragsabschluss zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher, der dabei vom Lieferanten vertreten wird, entweder nach § 126 Abs. 2 BGB oder nach § 126 a Abs. 2 BGB.

Im Fall von § 126 Abs. 2 BGB ist der Anschlussnutzungsvertrag gemäß **Anlage 1** in Papierform vom Netzbetreiber und dem Lieferanten zu unterzeichnen und jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Im Fall von § 126 a Abs. 2 BGB erfolgt der Vertragsabschluss dadurch, dass der Netzbetreiber und der Lieferant den Anschlussnutzungsvertrag gemäß **Anlage 1** als elektronisches Dokument austauschen und jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG versehen. In beiden Fällen erhalten die betreffenden Letztverbraucher eine Abschrift des Anschlussnutzungsvertrages in Papierform vom Lieferanten.

Vertritt der Lieferant gleichzeitig mehrere Letztverbraucher, die von ihm nach standardisierten Lastprofilen versorgt werden, so können die Parteien des vorliegenden Lieferantenrahmenvertrages eine Rahmenvereinbarung abschließen, die als **Anlage 7** beigefügt ist und aufgrund derer nicht jeweils einzelne Anschlussnutzungsverträge von dem Lieferanten als Vertreten des jeweiligen Kunden zu unterzeichnen sind, sondern diese über den Austausch von Kundenlisten als abgeschlossen gelten.

- 4.3 Neben den in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen muss der Ausgleich von Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. den gemessenen Entnahmewerten technisch und wirtschaftlich mit dem jeweiligen Regelzonenbetreiber bzw. mit einem Bilanzkreisverantwortlichen gewährleistet sein. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber dies auf erstes Verlangen schriftlich nachzuweisen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht führen, so haftet er dem Netzbetreiber für alle diesem hieraus entstehenden Schäden.

5. Mitteilungspflichten und Verfahren zur Einbeziehung des Kunden

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Belieferung alle Entnahmestellen seiner neuen Letztverbraucher und alle hinzukommenden Entnahmestellen seiner bisherigen Letztverbraucher sowie den beabsichtigten Beginn des Netzzugangs und der Netznutzung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Letztverbraucher ein Haushaltskunde ist. Wünscht der Lieferant für die Belieferung einer Entnahmestelle einen eigenen Netzzugang bzw. eine eigene Netznutzung entsprechend Ziffer 6 dieses Vertrages, sichert er dem Netzbetreiber mit der Mitteilung und in der Frist nach Satz 1 schriftlich das Bestehen eines all-inklusive-Vertrag zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle mit elektrischer Energie zu.
- 5.2 Der Lieferant hat die von ihm nach Ziffer 5.1 gemeldeten Entnahmestellen bei der Anmeldung zu identifizieren und zwar nach einer der folgenden Datenkombinationen:
- a) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation, Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
 - b) Zählernummer und den Namen oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle, oder
 - c) Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten, Name oder Firma des Letztverbrauchers sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Wenn der Lieferant keine der vorstehend aufgeführten Datenkombinationen bei der Anmeldung nach Ziffer 5.1 vollständig und rechtzeitig an den Netzbetreiber mitteilt, kann

der Netzbetreiber die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung des Lieferanten für diese Entnahmestelle unwirksam.

Zudem teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit der Anmeldung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.1 den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestelle des Letztverbrauchers in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll, benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Buchungserlaubnis des Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers nach. Der Lieferant hat die An- und Abmeldung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis vorzunehmen und ist hierfür verantwortlich.

- 5.3 Handelt der Lieferant für den Letztverbraucher aufgrund einer ihm von diesem erteilten Vollmacht, so hat er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung der betreffenden Entnahmestelle nach Ziffer 5.1 und 5.2 in geeigneter Form anzuzeigen und - in begründeten Fällen - auf Verlangen des Netzbetreibers eine Kopie der Vollmacht an diesen vorzulegen. Eine Vorlage ist dann nicht erforderlich, wenn der Lieferant bezüglich des jeweiligen Letztverbrauchers im Rahmen der Anmeldung nach Ziffer 5.1 und 5.2 eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber dahin gehend abgibt, dass zwischen dem Lieferanten und dem Letztverbraucher ein all-inklusive-Vertrag besteht.
- 5.4 Der Netzbetreiber prüft die in Ziffer 4.2 und 4.3. sowie 5.1 bis 5.3 genannten Voraussetzungen für die Einbeziehung der vom Lieferanten nach diesem Vertrag angemeldeten Entnahmestellen in diesen Vertrag und bestätigt dem Lieferanten die Einbeziehung, in dem er die für die Belieferung erforderlichen spezifischen Daten in die **Anlagen 3 und 4** aufnimmt und dem Lieferanten spätestens bis zum 15. Werktag des der Belieferung vorangehenden Monats übermittelt. Jeder Tag, der von einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen wird, gilt als Feiertag. Sonnabende werden nicht als Werktag behandelt.
- 5.5 Änderungen wesentlicher Daten von den in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen und Letztverbrauchern des Lieferanten teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich mit.
- 5.6 Der Wechsel einer Entnahmestelle des Lieferanten im Verteilernetz des Netzbetreibers zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch die Abmeldung beim Netzbetreiber möglich. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber

die Abmeldung einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle in dessen Verteilernetz unverzüglich, spätestens einen Monat vorher mitzuteilen.

- 5.7 Wird die Belieferung einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn beansprucht, so hat der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle demjenigen Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung der Entnahmestelle zuerst an den Netzbetreiber mitgeteilt hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Netzbetreiber.
- 5.8 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten in geeigneter Weise – soweit wie möglich vorab – mit, wenn er die Versorgung einer Entnahmestelle auf der Grundlage des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages sperrt und wenn er die Sperrung aufhebt.
- 5.9 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Lieferanten einmal monatlich eine Bestandsliste über diejenigen Entnahmestellen zu übersenden, die vom Lieferanten im jeweiligem Monat im Verteilernetz des Netzverteilers versorgt wurden. Widerspricht der Lieferant diese Bestandsliste nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Bestandsliste beim Lieferanten, so ist die jeweilige Bestandsliste für den Lieferanten bindend für die Feststellung derjenigen Entnahmestellen, die vom Lieferanten in dem jeweiligen Kalendermonat im Verteilernetz des Netzbetreibers versorgt wurden.

6. Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten sowie Netzentgelt

- 6.1 Liegt die Alternative von Ziffer 1.3.1 vor, hat der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und nutzt dieses zur Belieferung der Entnahmestellen, die gemäß Ziffer 5.4 in diesen Vertrag einbezogen wurden.
- 6.2 Für die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers und aller diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetze, die der Lieferant für die Belieferung der von ihm versorgten Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung nutzt, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber ein Netzentgelt gemäß der StromNEV in ihrer jeweils geltenden Fassung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 5**).
- 6.3 Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung bemisst sich das Netzentgelt nach der an der jeweiligen Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwert eines Kalenderjahres die Grundlage für die Berechnung des Netzentgeltes. Dies gilt unabhängig davon, welchem Bilanzkreis die Entnahmestelle zum Zeitpunkt der Höchstleistung zugeordnet ist. Für unterjährige Zuordnungen wird die Jahreshöchstleistung zeitanteilig abgerechnet.
- 6.4 Mit dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Konzessionsabgabe in Rechnung, die nach der Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde bestehenden Konzessionsvertrag auf die Belieferung des Letztverbrauchers mit elektrischer Energie entfällt. Beansprucht der Nutzer des Netzanschlusses eine Befreiung wegen Unterschreitung des jeweiligen Jahres-Grenzpreises, weist der Lieferant dem Netzbetreiber die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

7. Messung, Datenerfassung und -austausch

- 7.1 Die Messung der an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gelieferten elektrischen Wirkenergie erfolgt durch den Netzbetreiber als Messstellenbetreiber. Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen

Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist vom Netzbetreiber in Textform zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 b Abs. 2 EnWG.

- 7.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei registrierender Leistungsmessung die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Anschlüsse für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss, 230-V-Anschluss für ein Modem - zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Lieferant hat gegenüber dem Netzbetreiber, wenn dieser Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einzubauen oder einbauen zu lassen. Die dabei vom Lieferanten ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Das gleiche Recht steht dem Netzbetreiber zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Netznutzers.
- 7.3 Bei Beginn der Belieferung einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung durch den Lieferanten müssen dem Netzbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter analoger Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss für ein Modem kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung durch den Netzbetreiber für diesen kostenlos ist. Ist dies nicht der Fall, gehen die Kosten des Netzbetreibers für den zusätzlichen Aufwand von manuellen Datenerhebungen vor Ort zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die schuldhaftige Verzögerung durch den Letztverbraucher, der über die Entnahmestelle vom Lieferanten beliefert wird, des Messstellenbetreibers, wenn dies nicht der Netzbetreiber

ist, oder des Anschlussnehmers gilt als Verschulden des Lieferanten. Entsprechendes gilt auf für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikationsanschlüsse wegen Störungen nicht genutzt werden können. Auf Wunsch des Netznutzers wird der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist, gegen Kostenerstattung ein GSM-Modem zur Datenübertragung einbauen.

- 7.4 Die Messung erfolgt bei Entnahmestellen nach Ziffer 2.1 durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirkarbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Bei Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.2 erfolgt die Messung durch eine $\frac{1}{4}$ -h-registrierende Wirkleistungsmessung. Übersteigt an einer Entnahmestelle die monatliche Blindarbeit die auf die Wirkarbeit bezogene zulässige Grenze von 50 % ($\cos \phi < 0,9$), so wird für die die Grenze übersteigende Menge dem Netznutzer unter Angabe der entsprechenden Zählerstände das Entgelt gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 5**) in Rechnung gestellt. Auf Wunsch des Netznutzers kann für diese Fälle auch die Erfassung und Übermittlung des Blindleistungslastganges einvernehmlich geregelt werden.
- 7.5 Die Daten der Messeinrichtungen werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Letztverbraucher, dem die Entnahmestelle zuzuordnen ist, zeitnah zu Beginn der Belieferung, anschließend mindestens einmal jährlich – bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung mindestens einmal monatlich, sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten nicht ein kürzerer Turnus vereinbart wurde und dies dem Netzbetreiber möglich ist, sowie zum Ende der Belieferung festgestellt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Wechsel des die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Umzug des Letztverbrauchers oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von elektrischer Energie an der Entnahmestelle, kann der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber den Verbrauch bei Letztverbrauchern, die vom Lieferanten nach Lastprofilen beliefert werden, im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte werden nach dem Eichgesetz gebildet.
- 7.6 Liegt die Alternative von Ziffer 3.1 vor, kann der Lieferant bzw. der Netzbetreiber, auch wenn er nicht Messstellenbetreiber ist, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern bei

- einem anderen Messstellenbetreiber, so hat der Lieferant zugleich mit der Antragstellung beim Messstellenbetreiber den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 7.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung einer Entnahmestelle eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 7.8 Der Netzbetreiber hat, wenn er Messstellenbetreiber ist, dem Lieferanten die durch die Messeinrichtungen erfassten Daten zur Prognose bzw. zu Abrechnungszwecken mitzuteilen. Für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung hat der Netzbetreiber, wenn er Messstellenbetreiber ist, dem Lieferanten unverzüglich nach deren Vorliegen auf elektronischem Weg die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden Daten (Stammdaten, Verbrauchsdaten) zu übermitteln, die der Lieferant zur Abrechnung der Entnahmestelle gemäß dem Stromliefervertrag benötigt.
- 7.9 Der Netzbetreiber hat die der Bilanzierung zu Grunde zu legenden Summenlastganglinie und die nach der **Anlage 2** ermittelten Summenlastprofile der Entnahmestellen an den Lieferanten und an den Regelzonenbetreiber monatlich mitzuteilen. Der Lieferant ist zur Weiterleitung der Daten an seinen zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen selber verantwortlich.
- 7.10 Ergibt sich die Notwendigkeit, z. B. nach einer Überprüfung der Messeinrichtungen, Bilanzierungsdaten zu ändern und der Regelzonenbetreiber weigert sich, die geänderten Daten anzunehmen, so werden der Netzbetreiber und der Lieferant z. B. auf der Basis der Mehr-/Mindermengenabrechnung nach Ziffer 3.5 einen finanziellen Ausgleich einvernehmlich herbeiführen.
- 7.11 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung des Netzzugangs und der Netznutzung sowie die für die Belieferung notwendigen

personenbezogene und sonstige Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzes (BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

- 7.12 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Letztverbraucher, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Letztverbrauchers nach dem BDSG besitzt.
- 7.13 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die ihr aufgrund dieses Vertrages von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Daten absolut vertraulich zu behandeln. Sie darf diese nur im Rahmen der schriftlichen Einwilligung des Letztverbrauchers hierzu, der anderen Vertragspartei und unter Beachtung des BDSG verarbeiten, speichern und Dritten zugänglich machen.
- 7.14 Einzelheiten zum Datenaustausch wie E-Mail Adressen und Formate sind in der **Anlage 6** geregelt.

8. Entgelte für Abrechnung und Messung

- 8.1 Für die Abrechnung zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage der StromNEV gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 5**).
- 8.2 Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle zudem ein Entgelt für die Messung und die Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten auf der Grundlage der StromNEV gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 5**). Ist der Netzbetreiber nicht Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber nur ein Entgelt für die Berechnung und Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber an die in Ziffer 7.9 genannten Stellen.

9. Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit, Verzug, und Aufrechnung

-
- 9.1 Der Netzbetreiber rechnet seine Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Lieferanten entsprechend seinem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.
- 9.2 Soweit der Ablesezeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 9.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Netzbetreiber vom Lieferanten monatliche Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teilbeträge verlangen.
- 9.4 Rechnungen des Netzbetreibers sind 14 Tage nach Zugang beim Lieferanten fällig. Ist in der Rechnung ein anderer Fälligkeitstag genannt, so gilt dieser. Rechnungen des Netzbetreibers sind vom Lieferanten zum Fälligkeitstag gebührenfrei ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 9.5 Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber, unbeschadet weitergehender Ansprüche, berechtigt, vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.
- 9.6 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung des Netzbetreibers berechtigen den Lieferanten nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 9.7 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen des Netzbetreibers nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach, kann der Netzbetreiber den Netzzugang und die Netznutzung durch den Lieferanten ohne weitere Ankündigung sofort unterbrechen, bis die Sicherheit vom Lieferanten in voller Höhe an den Netzbetreiber geleistet ist.

10.2 Als begründeter und vom Netzbetreiber nachzuweisender Fall im Sinne von Ziffer 10.1 gilt insbesondere, dass

- der Lieferant mit einer Zahlung trotz der 1. Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, in Verzug ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder bevorstehen,
- eine vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnete Besorgnis zulässt, dass der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
- sonstige Gründe vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtert haben und Anlass für die Annahme besteht, dass der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus diesem Vertrag nicht mehr, nicht mehr in voller Höhe oder nicht mehr rechtzeitig nachkommen kann oder können wird.

10.3 Als angemessen im Sinne von Ziffer 10.1 gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Lieferanten. Die entsprechenden Voraussetzungen hat derjenige nachzuweisen, der sich auf die besonderen Umstände beruft. In beiden Fällen sind die Höhe der bestehenden Zahlungsrückstände des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber und das Zahlungsverhalten des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber

in der Vergangenheit zu berücksichtigen, insbesondere, ob Rechnungen des Netzbetreibers immer pünktlich vom Lieferanten bezahlt wurde.

- 10.4 Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gemäß Ziffer 10.1 gesetzten angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen in der Höhe gemäß Ziffer 9.3 jeweils bis zum 15. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 10.6 Soweit der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 10.1 verlangt, kann diese vom Lieferanten auch in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 10.7 Sicherheiten des Lieferanten werden vom Netzbetreiber zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 10.8 Eine vom Lieferanten gegebene Sicherheit ist vom Netzbetreiber auf schriftliche Anforderung des Lieferanten unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 entfallen sind und dies der Lieferant dem Netzbetreiber anhand von entsprechenden Unterlagen in einer für den Netzbetreiber nachprüfbaren Weise belegt.

11. Störungen, Unterbrechungen des Netzbetriebs und Mitteilungspflichten

- 11.1 Erkennt der Lieferant Störungen, die die Entnahme an einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so hat er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Nach Beseitigung der Störung meldet er dem Netzbetreiber unverzüglich den Anfangs- und Endzeitpunkt der Störung.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Letztverbraucher des Lieferanten rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie. Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Letztverbraucher des Lieferanten

informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in seinem Verteilernetz aufgetretene Störung unverzüglich zu beseitigen.

- 11.3 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Nutzung der Entnahmestelle durch den Letztverbraucher oder des Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem Letztverbraucher bzw. dem Anschlussnehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unter Angabe der Gründe unverzüglich mit, wenn er die Nutzung der Entnahmestelle durch den Letztverbraucher oder den Netzanschlussvertrag wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Letztverbraucher oder den Anschlussnehmer unterbricht oder wenn er den Anschlussnutzungs- und/oder Netzanschlussvertrag kündigt. Er informiert den Lieferanten über die Wiederaufnahme des Anschlussnutzungs- und/oder Netzanschlussvertrages.
- 11.4 Ist der Netzbetreiber aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen nicht zumutbar ist, an der Abnahme der vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages gelieferten elektrischen Energie und/oder deren Abgabe an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gehindert, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag so lange, bis diese Umstände nicht mehr bestehen. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Verteilernetz des Netzbetreibers und den diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetzen, über die der Lieferant die im Verteilernetz des Netzbetreibers liegenden und dem vorliegenden Vertrag unterfallenden Entnahmestellen versorgt.
- 11.5 Wünscht der Lieferant eine Unterbrechung der Nutzung der Entnahmestelle eines durch ihn an dieser Entnahmestelle versorgten Kunden zur Entnahme der vom Lieferanten gelieferten Energie und teilt er dies dem Netzbetreiber schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bis zum Unterbrechungszeitpunkt mit, so wird der Netzbetreiber die Unterbrechung zu dem vom Lieferanten benannten Zeitpunkt vornehmen. Die

hierdurch beim Netzbetreiber anfallenden Kosten hat der Lieferant dem Netzbetreiber nach dessen Preisblatt (**Anlage 5**) zu erstatten.

12. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Letztverbrauchern durch die Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit elektrischer Energie entstehen, entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Text von § 6 AVBEltV ist den Vertragsparteien bekannt und wird hiermit zum Gegenstand des Vertrages gemacht. Mit In-Krafttreten einer Nachfolgeregelung oder einer anderen, entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine neue Haftungsregelung aufnehmen. Bis zu einer Einigung der Vertragsparteien über eine neue Haftungsregelung gilt Satz 1 weiter. Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 13.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich kündigen.
- 13.3 Versorgt der Lieferant keine Entnahmestelle mehr im Verteilernetz des Netzbetreibers, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass ab diesem Zeitpunkt aus diesem keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Vertragsparteien entstehen. Dauert das Ruhen länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 13.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos und ohne weitere Ankündigung schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Lieferant gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere seinen Zahlungspflichten mehr als einmal nicht nachkommt,

- b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nach Ziffer 10. nicht fristgemäß nachkommt, oder
- c) über das Vermögen des Lieferanten oder des Bilanzkreisverantwortlichen von dritter Seite ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird oder er diesen selber stellt,

es sei denn, der Lieferant belegt dem Netzbetreiber schriftlich und in nachprüfbarer Weise, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis stehen zu den Zahlungsrückständen des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber und die berechtigte Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Zukunft wieder regelmäßig und auf Dauer nachkommt.

14. Übertragung des Vertrages

- 14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung von der anderen Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftlichen Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 14.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

15. Steuern, Bestimmungsrecht und Änderung der Entgelte

- 15.1 Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Entgelte gelten zuzüglich der Umsatzsteuer mit dem jeweils zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Satz.
- 15.2 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 4**). Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten oder in dessen mutmaßlichen Interesse vom

Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

- 15.3 Die im Preisblatt des Netzbetreibers angegebenen Entgelte können von diesem angepasst werden. Der Lieferant wird vom Netzbetreiber rechtzeitig über etwaige Preisänderungen schriftlich informiert und hat das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen, wenn die Preisänderung mehr als fünf vom Hundert beträgt. Entgelte für den Netzzugang dürfen vom Netzbetreiber nur im Rahmen von § 23 a EnWG geändert werden.

16. Form der Informationen, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

- 16.1 Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen elektronisch in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format.
- 16.2 Eilige Informationen, bei denen die Form gemäß Ziffer 16.1 zu einem Zeitverzug führen würden, können in telefonischer Weise oder formlos per E-Mail erfolgen. Sie sind unverzüglich in der Form der Ziffer 16.1 zu bestätigen.
- 16.3 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der **Anlage 6** festgelegt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit analog den Angaben des Netzbetreibers nach **Anlage 6** mitzuteilen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich zulässig.
- 17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen ausländischen Lieferanten zudem an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 17.5 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen 1 – 7 sind beigelegt und Bestandteil des Vertrages.
- 17.6 Durch das Wechseln von durch den Lieferanten belieferten Entnahmestellen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Es gelten jeweils die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschieden, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Lieferanten durch den Netzbetreiber bestätigt worden sind.
- 17.7 Der Vertrag beruht auf der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.07.2003, L 176 ff.), dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 42, S. 1970 ff), sowie der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV). Sollten durch die Regulierungsbehörde aufgrund der Bestimmungen des EnWG Rechtsverordnungen oder sonstige Vorschriften erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen in diesem Vertrag vor bzw. ergänzen diesen. In diesem Fall sind die Vertragsparteien dieses Vertrages verpflichtet, entsprechende Vertragsverhandlungen dahingehen aufzunehmen, dass der Vertrag der neuen Gesetzeslage bzw. den Vorgaben der Regulierungsbehörde angepasst wird.
- 17.8 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten sich die für die Berechnung

der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf anderer Weise wesentlich ändern, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen.

- 17.9 Der Vertrag ist von jeder Vertragspartei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Beide Vertragsparteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Anlagen:

- Anlage 1: Muster des Anschlussnutzungsvertrages mit registrierender Leistungsmessung und des Anschlussnutzungsvertrages bei Kunden mit standardisierten Lastprofilen und Allgemeinen Bedingungen (ABAAN)
- Anlage 2: Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von Entnahmestellen von Letztverbrauchern mit standardisierten Lastprofilen
- Anlage 3: Angaben zu den einbezogenen Entnahmestellen ohne Lastgangzählung
- Anlage 4: Angaben zu den einbezogenen Entnahmestellen mit Lastgangzählung
- Anlage 5: Preisblatt
- Anlage 6: Datenaustausch, Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Anlage 7: ggf. Rahmenvereinbarung